



Gemeinde Klosters-Serneus

Botschaft

**des Gemeinderates zu den Abstimmungsvorlagen vom
9. Februar 2014 (Art. 10, 11 und 21 Gemeindeverfassung)**

- 1. Neues Kehrrechtsammelstellen-System (Niederflur-Kehrrechtsammelstellen/Moloks) – Bau- und Kreditentscheid inkl. Landerwerb**
- 2. Teilrevision Ortsplanung 2013: Zone für Pferdesportbetrieb, Anpassung Zonenplan, Baugesetz und Genereller Gestaltungsplan**
- 3. Totalrevision Schul- und Kindergartenordnung**

1. Neues Kehrichtsammelstellen-System (Niederflur-Kehrichtsammelstellen/Moloks) – Bau- und Kreditentscheid inkl. Landerwerb

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Das per 1992 umgesetzte, heute noch bestehende Kehricht-Sammelstellensystem mit eingefriedeten Containern hat sich wohl grundsätzlich sehr gut bewährt. Da das in die Jahre gekommene System aber in den kommenden Jahren ohnehin nach und nach erneuert werden muss, haben sich die Verantwortlichen von Vorstand und Verwaltung nach neuen, funktionaleren Möglichkeiten umgesehen.

Das in diesem Zusammenhang erarbeitete Konzept hat den Vorstand und die Abteilung Tiefbauamt zur Überzeugung gebracht, dass die Einführung eines Niederflur-Kehrichtsammelstellen-Systems (Moloks) für die Zukunft das Richtige ist und gegenüber dem bestehenden System viele Vorteile mit sich bringt.

Vorteile und Zielsetzungen Niederflursystem

Gegenüber den bestehenden Sammelstellen mit Containern führt das Niederflursystem zu einer bedeutenden Aufwertung des Ortsbilds und an heissen Tagen zu deutlich geringeren Geruchsimmissionen. Im Weiteren verringert sich der jährliche Aufwand für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerung auf einen Viertel (Fr. 20'000.00) der bisherigen bzw. der in näherer Zukunft zu erwartenden Kosten von rund Fr. 90'000.00.

Auch das neue System muss wie das bisherige in Bezug auf seine Kapazität auf die stärkste touristische Hauptsaison (Weihnachten/Neujahr und Februar) ausgelegt werden. Die Standorte sollen auf ein zumutbares Mass reduziert und möglichst auf gemeindeeigenem Boden realisiert werden. Wo das nicht möglich ist, sollen die betroffenen Flächen erworben oder deren Beanspruchung mittels der Einräumung von Dienstbarkeiten durch die Grundeigentümer geregelt werden.

Investitions- und Betriebskosten

Für die Realisierung der neuen Niederflur-Sammelstellen (inkl. neue Separatsammelstellen für Glas und Blech, Rückbau der bisherigen Sammelstellen und Landerwerb) wird mit gesamten Investi-

tionskosten von Fr. 1'226'000.00 gerechnet. Die jährlichen Betriebskosten (mit dem Verkauf von getrennt gesammeltem Glas) werden noch bei rund Fr. 6'000.00 liegen (Einsparungen von rund Fr. 84'000.--/Jahr).

Umsetzung

Der Rückbau der bestehenden und die Errichtung der neuen Sammelstellen sollen über einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen.

Im Hinblick auf die Umsetzung soll ein Auflageplan mit allen bestehenden und neuen Sammelstellen erstellt werden. In zusätzlichen Katasterplänen sind die Landbedürfnisse einzutragen. Die Pläne werden danach öffentlich aufgelegt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerin, geschätzter Stimmbürger, der Realisierung eines neuen Niederflur-Kehrichtsammelstellen-Systems (Moloks) zuzustimmen.

Im Hinblick auf die Urnengemeinde-Abstimmung liegt die durch das Büro Darnuzer Ingenieure AG, Davos, erarbeitete Projektmappe inkl. Pläne auf der Ratskanzlei bzw. dem Bauamt (Auflage Urnengemeinde) auf.

A) Einleitung

Mit Vorstandsbeschluss Nr. 752 vom 17. Dezember 1990 wurde das Bauamt mit dem Ausarbeiten eines neuen Kehrichtsammelkonzepts beauftragt. Die Umsetzung des entsprechenden Konzepts erfolgte im Jahr 1992. Das nun seit ca. 20 Jahren in Betrieb stehende Sammelkonzept hat sich gut bewährt.

Seit der Einführung der Kehrichtsackgebühren im Jahr 2001 macht man sich schon länger Gedanken über die Einführung des Niederflur-Sammelsystems für die Entsorgung des Hauskehrichts. Für die diesbezügliche Entscheidungsfindung der Behörde wurde durch das Bauamt ein Kehrichtsammelkonzept ausgearbeitet.

Der Gemeinderat hat sich bereits am 3. Oktober 2013 (Prot. Nr. 32) erstmals mit dieser Vorlage befasst. Im Rahmen der Eintretensdebatte hat er jedoch beschlossen, die Bau- und Kreditvorlage „Neues Kehrichtkonzept, Niederflur-Kehrichtsammelstellen (Moloks)“ zur Überarbeitung

bzw. Ergänzung zurückzuweisen. Anlässlich der Eintretensdebatte äusserte sich der Gemeinderat grundsätzlich sehr positiv zur Vorlage, wünschte im Hinblick auf eine erneute Behandlung jedoch insbesondere folgende Ergänzungen: deutlicheres Aufzeigen des Nutzens des neuen Systems, Überdenken Umfang der Reduktion der Sammelstellen sowie der Anzahl Glassammelstellen und Grünabfuhr, Vergleichsrechnung Containerlösung/Moloks, Auswirkungen auf Personal.

B) Ausgangslage

In der Gemeinde Klosters-Serneus wird seit gut 20 Jahren der Kehricht an den öffentlichen Sammelstellen in Containern deponiert, welche wöchentlich 1 – 3 Mal durch eine dafür beauftragte Firma geleert werden. Jährlich werden so rund 1'200 Tonnen Kehricht und 450 Tonnen Sperrgut gesammelt und entsorgt. Die starken monatlichen Schwankungen sind für einen Ferienort wie Klosters normal.

Um dem Dorf ein schöneres Ortsbild zu verleihen, wurden seit 1992 die Sammelstellen eingezäunt. Bis heute wurden 68 offizielle Kehrichtsammlstellen der Gemeinde errichtet und viele mit einer Glassammelstelle ergänzt.

Das System hat sich in all den Jahren sehr gut bewährt, da die Kehrichtsäcke jederzeit eingeworfen werden können. Somit werden die Strassen an den Sammeltagen nicht mit Kehrichtsäcken überhäuft. Ebenfalls ist die Glassammlung weitläufig erschlossen.

Das heutige System hat jedoch auch seine Nachteile:

- Die Sammelstellen müssen dauernd unterhalten und im Winter von Schnee geräumt werden. Die Schneeräumung erfolgt von Hand.
- Beim Unterhalt zeigt sich, dass einzelne Sammelstellen und Container in die Jahre gekommen sind und somit nächstens ersetzt werden müssen.
- Zum Teil sind die Deckel der Container recht schwer und liegen auf einer Höhe, welche von Kindern und älteren Personen schlecht bedient werden können.
- Im Weiteren hat die grosse Bautätigkeit der letzten Jahre aufgezeigt, dass die Gemeinde Klosters-Serneus zwar Verträge für die Benutzung privater Liegenschaften hat, wenn auf diesen Liegenschaften aber grössere Bauvorhaben geplant sind, der Kehrichtsammlstelle vielfach keinen Platz mehr eingeräumt werden kann. Die Gemeinde muss je nachdem Sammelstellen aufgeben oder andere Standorte suchen.

- Mit 68 Sammelstellen ist das Sammelnetz zu dicht und die Leerung ist sehr aufwändig.
- Einzelne Strassen sind für das Kehrichtfahrzeug nur schwer befahrbar und am Ende der Strasse kann nur schlecht gewendet werden.
- Generell sind die Kosten für den Unterhalt der Sammelstellen und deren Leerung recht hoch.

Diese Probleme haben die Gemeinde Klosters-Serneus dazu bewogen, ein neues Kehrichtkonzept mit Niederflur-Sammelstellen auszuarbeiten. Die Anzahl der Sammelstellen soll reduziert und wenn möglich nur auf gemeindeeigenem Land erstellt werden. Ist dies nicht möglich, soll ein Recht für das Aufstellen und Betreiben einer Sammelstelle von den Landeigentümern erworben und entsprechende Kauf- oder Dienstbarkeitsverträge ausgearbeitet werden.

C) Zielsetzung des neuen Sammelkonzepts

- Das Kehrichtkonzept muss wie alle Infrastrukturanlagen in der Gemeinde auf die stärksten Monate ausgelegt werden, wobei das System jedoch nicht auf absolute Spitzentage dimensioniert wird. In der Zwischensaison sollen pro Sammelstelle einzelne Moloks verschlossen werden, damit nicht jedes Mal alle Behälter geleert werden müssen.
- Es soll ein Auflageplan mit allen bestehenden und neuen Sammelstellen erstellt werden. In zusätzlichen Katasterplänen sind die Landbedürfnisse einzutragen. Die Pläne werden danach öffentlich aufgelegt.
- Das für die Sammelstellen benötigte Land soll durch die Gemeinde wenn möglich erworben werden. Eventuell können auch nur Dienstbarkeiten errichtet und erworben werden.
- Die Sammelstellen liegen, wo immer möglich, innerhalb der Baulinien.
- Das Einzugsgebiet der Sammelstellen ist auf dem Plan dargestellt.
- Die Anzahl der Sammelstellen wurde stark reduziert.
- Mit dem neuen System und der Reduktion der Sammelstellen sollen Einsparungen beim Unterhalt erreicht werden.
- Die Anzahl der Glas- und Blechsammlungen wird auf 6 Sammelstellen, verteilt in der Gemeinde, reduziert.

- Gebiete, die mit dem Kehrrihtsammelwagen nur schlecht zugänglich sind und für die der Zeitaufwand für die Leerungen zu gross ist, sollen aus den Sammelrouten gestrichen werden.

D) Umsetzung des neuen Sammelkonzepts – Niederflur-Sammel-System (Molok)

Verschiedene Sammelsysteme wurden geprüft. Dabei hat das von den vielen Gemeinden in Graubünden verwendete System der Niederflur-Sammelsysteme am meisten überzeugt. Dieses System hat sich in verschiedenen Höhenlagen, im Winter mit Schnee und Kälte sowie im Sommer mit hohen Temperaturen, bewährt. Das System wird bereits seit einigen Jahren in Davos, Chur, Domat Ems, Flims und diversen Gemeinden im Oberengadin und im Churer Rheintal zur grossen Zufriedenheit eingesetzt.

Sammelstellen

• Haushaltkehrriht

Im neuen Kehrrihtkonzept wird die Anzahl der Sammelstellen deutlich reduziert. Aktuell sind 68 Sammelstellen mit Containern in Betrieb. Es ist vorgesehen, dass 31 Sammelstellen neu mit dem Niederflur-Sammelsystem ersetzt und weitere 37 Sammelstellen aufgehoben werden. Durch diese Reduktion wird der Arbeitsablauf optimiert und beim Unterhalt können wesentliche Einsparungen gemacht werden.

• Altglas, PET und Blech

Es ist vorgesehen, in den Fraktionen Serneus, Klosters Dorf, Klosters Platz, Monbiel und Selfranga sowie im Werkhof der Gemeinde Klosters-Serneus je eine Grossmulde für die Glassammlung und Blech aufzustellen.

Die Sammelmulden sollen nach Farben getrennte Einwurföffnungen haben. Es ist anzustreben, in näherer Zukunft Glas getrennt weiterzuverwerten, denn aus weissem Altglas kann farbiges Glas hergestellt werden, was ökologisch sinnvoll ist. Zudem kann die Gemeinde das weisse Glas verkaufen, wodurch sich Sammlung und Transport auszahlen würden.

Beim Umbau des Werkhofes ist eine grosse Sammelstelle für Kehrriht, Glas, Büchsen und Kleider einzuplanen. Diese Sammelstellen sollen für den Publikumsverkehr jederzeit erreichbar sein.

Kleinere PET- und Altglassammelstellen sind zudem bei jedem Einkaufsladen, wo Getränke verkauft werden, aufzustellen.

- **Kleidersammlung**

Die Kleidersammlungen werden von privaten Organisationen bewirtschaftet und befinden sich neu an allen Standorten, wo Glas gesammelt wird.

- **Grünabfälle**

Der Rhythmus für das Einsammeln von Grüngut wird wie bestehend beibehalten. Mit der Grünabfuhr werden jedoch nur noch öffentliche Sammelstellen bedient.

- **Karton**

Das Deponieren von Karton ist weiterhin 1-mal im Monat an den öffentlichen Kehrichtsammelstellen möglich.

- **Altpapier**

Altpapier wird weiterhin im 2-Monatsrhythmus durch die Schule Klosters-Serneus gesammelt. Altpapier kann gut gebündelt vor die Haustüre gestellt werden und wird dort abgeholt.

- **Gewerbe- und Hotelkehricht**

Der Gewerbe- und Hotelkehricht ist von der Umstellung und Reduktion der öffentlichen Sammelstellen nicht betroffen und wird weiterhin entlang der Sammelrouten geleert. Für den Gewerbekehricht können die vorhandenen Container weiter benutzt werden.

Abtransport / Leerung

Für die Leerung der Kehrichtsammelstellen der Niederflur-Sammelsysteme muss auf dem LKW ein Kran aufmontiert werden. Die Leerung von 5 m³ Säcken einer Niederflursammelstelle ist für den vorhandenen Kehrichtwagen problemlos möglich.

1 Container fasst 800 l, 1 Niederflursammelstelle fasst 5000 l. Somit kann das Volumen von 6 Containern in einer Halbhunterflursammelstelle gepackt werden. Diese Umrechnungsformel dient zur Ermittlung der benötigten Anzahl Behälter pro Sammelstelle.

E) Finanzielles

- **Unterhaltskosten der bestehenden Sammelstellen**

Die jährliche Unterhaltskosten liegen heute bei etwa Fr 30'000.00. Dabei steigen die Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungskosten an den bestehenden Sammelstellen kontinuierlich an. So müssen in den nächsten Jahren einige der Container und Einzäunungen um die

Sammelstellen ersetzt werden. Hierfür wird mit zusätzlichen jährlichen Kosten von ca. Fr. 25'000.00 gerechnet.

- **Schneeräumung**

Die Schneeräumungskosten hängen stark von der Schneemenge ab, betragen im Durchschnitt der letzten Jahre aber etwa Fr. 35'000.00.

- **Neubau der Kehrichtsammelstellen mit Moloks**

Für das Erstellen eines neuen Molok-Sammelbehälters inkl. Holzverschalung und Umgebungsarbeiten wird mit Fr. 10'000 pro Stück gerechnet. Eine allfällige Betonverkleidung kostet pro Molok ca. Fr. 1'000.00 mehr als die Holzverkleidung, d.h. es ergeben sich Erstellungskosten von Fr. 11'000.00 pro Molok. Bei 71 geplanten Moloks führt dies zu Totalkosten von Fr. 781'000.00.

- **Landerwerb**

Das für die Sammelstellen benötigte Land soll durch die Gemeinde wenn möglich erworben werden. Denn nur wenn die Sammelstellen auf gemeindeeigenem Land stehen, kann verhindert werden, dass diese bei nächster Gelegenheit von den Landeigentümern nicht mehr geduldet werden.

Kann das benötigte Land durch irgendwelche Umstände durch die Gemeinde nicht erworben werden, können eventuell auch nur die Dienstbarkeiten für den Landabschnitt erworben werden.

Mit einem durchschnittlichen Landerwerbspreis von Fr. 200.00 / m² muss mit Gesamtkosten von Fr. 80'000.00 gerechnet werden.

- **Rückbau der bestehenden Sammelstellen**

Beim Rückbau der bestehenden Sammelstellen müssen die Umzäunungen, der Belag und die Container entsorgt werden. Hierfür wird mit durchschnittlichen Kosten von Fr. 2'000.00 pro Sammelstelle mit Containern und Fr. 30'000.00 pro Kehrichthäuschen gerechnet, was zu Totalkosten von Fr. 220'000.00 führt.

- **Glas und Blechsammelstellen**

Mit der Reduktion der Anzahl Sammelstellen für Glas und Blech kann bei der Entleerung einiges an Kosten eingespart werden. Die Sammelbehälter für Glas können evtl. weiterverkauft werden. Der Erlös beläuft sich auf ca. Fr. 5'000.00.

Bei den neuen Sammelstellen für Glas und Blech werden grosse Behälter für den Muldentransport benötigt, deren Kosten sich auf insge-

samt rund Fr. 150'000.00 belaufen. Die neuen Sammelbehälter ermöglichen das getrennte Sammeln des Altglases (Braun-/Grünglas und Weissglas). Bei der getrennten Sammlung wird sich die Entschädigung jährlich um ca. Fr. 14'000.00 erhöhen.

- **Unterhaltskosten Molok**

Auch wenn die ganze Kehrrichtsammlung auf das Molok-System umgestellt ist, werden weiterhin Unterhaltskosten durch die Werkgruppe der Gemeinde anfallen. Die Schneeräumung wird jedoch wesentlich vereinfacht (weniger Sammelstellen und einfachere Schneeräumung) und der Unterhalt wird ebenfalls abnehmen (neue Anlagen, weniger Sammelstellen). Die Unterhaltskosten werden sich daher auf rund 1/4 der heutigen Kosten, d.h. auf ca. Fr. 20'000.00, reduzieren. Dazu kommt der Verkauf von getrennt gesammeltem Glas mit ca. Fr. 14'000.00 pro Jahr.

- **Kostenzusammenstellung**

Für die Umstellung auf das Niederflur-Sammelsysteme wird mit folgenden Investitionskosten gerechnet:

Neue Niederflur-Sammelsysteme	Fr. 781'000.00
Glas und Blechsammelstellen	Fr. 150'000.00
Verkauf alter Glassammelbehälter	Fr. - 5'000.00
Landerwerb	Fr. 80'000.00
Rückbau bestehendes System:	<u>Fr. 220'000.00</u>

Total Investitionen	<u>Fr. 1'226'000.00</u>
---------------------	-------------------------

Diese Investitionen sollen auf 5 Jahre verteilt werden,
was zu jährlichen Kosten von Fr. 245'000.00
führt.

- **Jährliche Kosteneinsparungen mit dem neuen System**

Nach der Umstellung des Kehrriechtkonzeptes auf das neue Molok-System können jährlich Kosten eingespart werden:

Kosten heutiges System

Unterhalt	Fr. 30'000.00
Schneeräumung	Fr. 35'000.00

Ersatz und Erneuerungen der bestehenden Anlagen	Fr. <u>25'000.00</u>
Jährliche Kosten heutiges System	Fr. <u>90'000.00</u>

Kosten Molok-System und neue Glassammelstellen

Unterhalt	Fr. 10'000.00
Schneeräumung	Fr. 10'000.00
Ersatz und Erneuerungen der bestehenden Anlagen	Fr. <u>0</u>
Jährliche Kosten Molok-System	Fr. <u>20'000.00</u>
Erlös aus getrennter Glassammlung	Fr. <u>– 14'000.00</u>
Jährliche Kosten Molok-System plus Glassammlung	Fr. <u>6'000.00</u>

Kostenreduktion infolge Umstellung

Jährliche Kosten heutiges System	Fr. 90'000.00
Jährliche Kosten Molok-System plus Glassammlung	Fr. <u>6'000.00</u>
Jährliche Kosteneinsparung	Fr. <u>84'000.00</u>

Nach Umsetzung des neuen Kehrriechtkonzepts können jährliche Unterhaltskosten von Fr. 84'000.00 eingespart werden. Mit diesen Einsparungen können die Investitionskosten in 15 Jahren amortisiert werden.

• Sammelrouten

Die Sammlerrouen werden um ca. 3 km Fahrstrecke in schlecht zugängliches Wohngebiet verringert. Dies ergibt eine jährliche Reduktion der mit LKW gefahrenen Strecke von rund 300 km.

Die Gemeinde Klosters-Serneus ist heute an einen Vertrag mit der Pro Prattigau und dem Transporteur gebunden, in dem das Abholen

des Kehrichts in Tonnen und nicht mit gefahrenen Kilometern entschädigt wird. Erst mit einer Neuausschreibung des Leistungsauftrags können die reduzierten Transportwege auch auf die Kosten der Tonnen Einfluss nehmen.

F) Zusammenfassung

Die Gemeinde Klosters-Serneus beabsichtigt, die heutigen Kehrichtsammelstellen mit Containern durch ein neues System mit Moloks zu ersetzen. Mit dem neuen System können Kosten beim Unterhalt, Schneeräumung und auch bei den Transportkosten eingespart werden.

Das neue Kehrichtkonzept entspricht den heutigen Anforderungen an eine moderne Kehrichtsammlung und ist ästhetischer als das heutige Konzept mit den Containern.

Obwohl die Sammelstellen im neuen Konzept stark reduziert werden, können zu einem späteren Zeitpunkt immer noch zusätzliche Sammelstellen erstellt oder auch die vorhandenen Sammelstellen mit weiteren Moloks erweitert werden.

G) Projektgenehmigung

Für sämtliche neuen Kehrichtsammelstellen wird zu gegebenem Zeitpunkt einmal das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen.

H) Beurteilung aus allgemeiner Sicht (u. a. betrieblich und ökologisch)

Die geplante Umstellung auf das Niederflur-Sammelstellensystem (Moloks) bringt für Bevölkerung und Gäste zahlreiche Vorteile mit sich. Mit der Reduktion und Unterflurlegung der Sammelstellen erfolgt eine markante Aufwertung des Ortsbildes von Klosters-Serneus. Neben ästhetischen Gesichtspunkten ist auch die mit dem neuen System verbundene Reduktion der Geruchsemissionen – vor allem an heißen Tagen – eine nicht zu verachtende Verbesserung.

Weiter ist zu erwähnen, dass die Bedienung der Einwurfstellen für alte Leute sowie Kinder um einiges einfacher wird.

Wenn die Investitionen in das neue Kehricht-Sammelstellensystem auch vergleichsweise relativ hoch sind, bringt es in der Laufenden Rechnung eine nicht unbedeutende Kostenreduktion. Zudem wird die Arbeit der Mitarbeitenden der Werkgruppe erleichtert und es entstehen punktuell freie Ressourcen für andere wichtige Aufgaben.

Dieses Kehricht-Sammelstellensystem hat sich andernorts bewährt und bringt aufgrund der Reduktion auf weniger Sammelstellen für die Kehrichttransporteure Erleichterungen und kürzere Sammelzeiten, wenn die Leerung der einzelnen Sammelstelle unter dem Strich auch etwas aufwändiger ist.

Im Weiteren ist das neue System auch aus ökologischer und energetischen Gesichtspunkten sinnvoll, da aufgrund verringerter Fahrleistungen weniger Energie verbraucht wird.

Im Jahr 2012 hat die Gemeinde Klosters-Serneus das Label einer Energiestadt erhalten. Mit diesem Label will die Gemeinde Klosters-Serneus unter Beweis stellen, dass ihr energieeffizientes Handeln in der Gemeinde ein grosses Anliegen und nicht nur ein Lippenbekenntnis ist und sie konkrete Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Gemeinde umsetzen will. Dazu gehört auch die Umsetzung eines neuen Kehrichtkonzeptes mit weniger langen Sammelstrecken für den Kehrichtsammelwagen, auch wenn sich dies nicht direkt mit Kosteneinsparungen aufrechnen lässt.

I) Beurteilung aus touristischer Sicht

Wie unter Ziffer H) dargelegt, führt das neue Niederflur-Kehrichtsammelsystem zu einer bedeutenden und willkommenen Aufwertung des Ortsbilds, womit unser Ort im ästhetischen Bereich an touristischer Attraktivität gewinnt.

K) Rechtliches, Zuständigkeiten

Da es sich beim geplanten neuen Kehricht-Sammelsystem nicht um einen reinen Ersatz der bestehenden Infrastruktur handelt (Erneuerung bzw. Sanierung), sondern die Einführung eines neuen Konzepts und Systems vorgesehen ist, kann nicht von einer gebundenen Ausgabe gesprochen werden. Aufgrund dessen haben die gemäss Gemeindeverfassung zuständigen Organe im Rahmen ihrer Kompetenzen über die Realisierung des Niederflur-Kehrichtsammelsystems zu entscheiden.

Gemäss Art. 21 Ziff. 3 der kommunalen Verfassung entscheidet die Urnengemeinde über die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 600'000.-- für den gleichen Gegenstand. Das Geschäft muss somit letztinstanzlich der Urnengemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

L) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Folgendes:

- 1. Die Einführung des neuen Kehrichtsammelstellen-Systems (Niederflur-Kehrichtsammelstellen/Moloks) sei zu genehmigen und der notwendige Objektkredit von Fr. 1'226'000.--, zuzüglich nachweisbar durch Bauteuerung verursachte Mehrkosten, sei zu gewähren.**
- 2. Der Vorstand sei zu ermächtigen, für die Finanzierung im Bedarfsfall fremde Mittel aufzunehmen.**
- 3. Der Vorstand sei zu ermächtigen, im Rahmen des Kostenvoranschlages kleinere bauliche Veränderungen am Projekt vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailprojektes aufdrängt oder wenn betriebliche, wirtschaftliche, ästhetische und architektonische Gründe es erfordern. Das gesamte Projekt dürfe dadurch nicht verändert und der Kostenvoranschlag nicht überschritten werden.**
- 4. Der Vorstand sei mit dem Vollzug dieses Beschlusses zu beauftragen.**

Klosters, 13.12.2013

Der Gemeinderat

2. Teilrevision Ortsplanung 2013: Zone für Pferdesportbetrieb, Anpassung Zonenplan, Baugesetz und Genereller Gestaltungsplan

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Anlässlich einer Begehung vom 26.10.2013 mit Vertretern des Amts für Raumentwicklung Graubünden kam zum Ausdruck, dass ein bei einem Landwirtschaftsbetrieb im Gebiet Talerbödenweg betriebener Reitplatz, der nicht durch den Landwirtschaftsbetrieb selbst, sondern durch einen Dritten geführt wird, nicht zonenkonform und deshalb eine Anpassung der Zonenordnung erforderlich ist.

Ziele der Teilrevision Ortsplanung 2013, Zone für Pferdesportbetrieb, Talerbödenweg

Der im Gebiet Talerbödenweg betriebene Reitplatz soll mit der ergänzenden Teilrevision innerhalb der Landwirtschaftszone, mit einer überlagerten Nutzung „Zone für Pferdesport“, die Zonenkonformität erlangen und damit auch in Zukunft betrieben werden können.

Kurzbeschreibung und Eigenschaften Standort Reitplatz Talerbödenweg

Stall und Anlagen befinden sich am Talerbödenweg an sonniger Lage (Parz. Nr. 1574). Zum Betrieb gehören 6 Grosspferde und 4 Ponys, welche in Grossboxen und Aussenboxen mit Auslauf gehalten werden.

Die Anzahl der Pferde ist für den Betrieb Brosi beschränkt. Daher ist es nicht möglich, die bestehende Anlage zu vergrössern. Die viereckige Form des Sandplatzes wird gewählt, um möglichst viele Aktivitäten (Longieren, Dressur, Veranstaltungen, etc.) durchführen zu können.

Raumplanung

Die Teilrevision Ortsplanung 2013, Zone für Pferdesportbetrieb, Talerbödenweg, setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000
- Baugesetz Art. 31^{ter} „Zone für Pferdesport“

Kosten und Kostentragung

Die im Rahmen dieser Teilrevision anfallenden vergleichsweise bescheidenen Planungskosten werden durch die Gemeinde getragen.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt der Klosterser Stimmbevölkerung, die Teilrevision Ortsplanung 2013, Zone für Pferdesportbetrieb, Talerbödenweg, zu beschliessen.

Im Hinblick auf die Urnengemeinde-Abstimmung vom 9.2.2014 liegen die Akten zur vorliegenden Teilrevision (Plan sowie Planungs- und Mitwirkungsbericht) während den Schalterzeiten auf dem Sekretariat Hoch- und Tiefbauamt zur Einsichtnahme auf.

A) Ausgangslage

Am 26. Oktober 2012 fanden auf Einladung des Amts für Raumentwicklung verschiedene Augenscheine zum Thema „Camping“ und „Pferde“ an verschiedenen Standorten auf dem Gebiet der Gemeinde Klosters-Serneus statt. U. a. erfolgte auch eine Besichtigung im Gebiet „Tal“, Talerbödenweg 2, im Zusammenhang mit der Beurteilung der Möglichkeit der Einrichtung einer Reitschule mit Reiterstübli durch Dritte. Anlässlich der Begehung vom 26.10.2013 wurde festgehalten, dass ein nicht durch den am Standort ansässigen Landwirt betriebener Reitplatz in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform und damit nicht bewilligungsfähig sei.

Die am Augenschein anwesenden kantonalen Ämter haben den Verantwortlichen der Gemeinde aufgrund dessen vorgeschlagen, eine Umnutzung in eine Reit- und Sportzone einzuleiten. Eine temporäre Überlagerung als Reit- und Sportzone kommt aufgrund der langfristig vorgesehenen Nutzung nicht in Frage.

B) Schaffung einer Zone für einen Pferdesportbetrieb im Gebiet Tal

B1) Absicht des Inhabers des am Talerbödenweg 2 angesiedelten Pferdesportbetriebs

Der Inhaber des Pferdesportbetriebes beabsichtigt für seinen Betrieb seit längerer Zeit die Rechtsgrundlagen zu erlangen, um das bestehende Angebot des Pferdebetriebes ergänzen und abrunden zu können.

Die Gemeinde Klosters-Serneus unterstützt die Ausscheidung einer überlagerten Spezialzone, damit der Betrieb das spezielle Angebot im Bereich Landwirtschaft und Tourismus festigen kann. Die Gemeinde Klosters-Serneus beabsichtigt, innerhalb des Planausschnittes „Zonenplan Talerbödenweg“ die Ausscheidung einer überlagerten Spezialzone im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu regeln.

B2) Angaben zum Pferdesportbetrieb

Stall und Anlagen befinden sich am Talerbödenweg an sonniger Lage (Parz. Nr. 1574). Zum Betrieb gehören 6 Grosspferde und 4 Ponys, welche in Grossboxen und Aussenboxen mit Auslauf gehalten werden.

Die Anzahl der Pferde ist für den Betrieb Brosi beschränkt. Daher ist es nicht möglich, die bestehende Anlage zu vergrössern. Die viereckige Form des Sandplatzes wird gewählt, um möglichst viele Aktivitäten (Longieren, Dressur, Veranstaltungen, etc.) durchführen zu können.

Bei grösseren Anlässen wird das Parkierungsproblem mittels Abstellplätze auf der Nachbarparzelle geregelt.

Infrastruktur: Zum Betrieb gehören Parkplätze, Stallungen, ein Reiterstübli mit Umkleide- und Schulungsraum, Lagerräume, grosszügige Padocks mit Eco Raster sowie Aussenanlagen bestehend aus einem Quarzsandviereck 19 m x 30 m und Weiden.

Versorgung: Das Gebiet ist mit Wasser, Kanalisation und Elektrisch erschlossen.

Erschliessung: Die verkehrstechnische Erschliessung erfolgt ausschliesslich über die bestehende Talstrasse und den Talerbödenweg.

C) Raumplanung (kommunale Nutzungsplanung)

Die vergleichsweise kleine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung – Schaffung einer überlagerten Zone für Pferdesport – soll der laufenden grösseren Teilrevision der Nutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet vorgezogen werden. Diese erforderlichen Planungsmassnahmen werden mit der vorliegenden Teilrevision getroffen.

C1) Bestandteile der Nutzungsplanung

C1.1) Überblick

Die Teilrevision besteht aus den folgenden Teilen:

- Anpassung Zonenplan
- Ergänzung Baugesetz
- Planungs- und Mitwirkungsbericht

C1.2) Allgemeines

Die Gemeinde Klosters-Serneus scheidet östlich der Talstrasse auf der Höhe des Talerbödenweg eine überlagerte „Zone für Pferdesport“ mit einer Fläche von ca. 5'950 m² aus.

C1.3) Zonenplan 1:1'000

Im Gebiet „Im Tal“ auf der Teilparzelle Nr. 1574 soll eine überlagerte Zone für Pferdesport ausgeschieden werden. Zu dieser Zone fand bereits ein Augenschein mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) statt.

Neu festgesetzt wird im Zonenplan die folgende überlagerte Zone:

- „Zone für Pferdesport“

Der überarbeitete Zonenplanausschnitt „Im Tal“ beinhaltet gegenüber dem rechtsgültigen Zonenplan lediglich die Anpassung der überlagerten Nutzung. Die Landwirtschaftszone als Grundnutzung bleibt weiterhin bestehen und wird nicht verändert.



Legende

- 1 - Reiterstübli
- 2 - Sandplatz
- 3 - Ställe / Lageraum
- 4 - Mistlager
- 5 - Überlagerte Zone
- 6 - Parkplätze

Abb. 1 Betriebsorganisation

C1.4) Genereller Gestaltungsplan

Die Anpassung des Generellen Gestaltungsplanes ist in den Zonenplan 1:1'000 integriert.

C1.5) Genereller Erschliessungsplan Verkehr

Die verkehrstechnische Erschliessung der künftigen Zone für Pferdesport ist bestehend. Der ruhende Verkehr (Parkplätze) befindet sich auf der befestigten Fläche vor den Ställen. Der Generelle Erschliessungsplan Verkehr muss nicht angepasst werden.

C1.6) Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung

Die Parzelle Nr. 1574 ist voll erschlossen und benötigt keine zusätzlichen Hauptleitungen. Der Generelle Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung muss nicht angepasst werden.

C1.7) Baugesetz

Das BauG der Gemeinde Klosters-Serneus wird zurzeit überarbeitet. Die Überarbeitung steht in direktem Zusammenhang mit der Teilrevision der Nutzungsplanung 2012 (ZP, GEP sowie Anpassung BauG an IVHB) über das Gemeindegebiet.

Das kommunale Baugesetz sollte ursprünglich mit nachstehendem Baugesetzartikel ergänzt werden:

„Zone für Pferdesport Art. 31^{ter}

- 1 Die Zone für Pferdesport ist für den Betrieb einer Reitschule sowie Ausbildung, Unterbringung von Pferden bestimmt. Im Zusammenhang mit diesen Nutzungen sind ergänzende Geschäftstätigkeiten zulässig wie Reitveranstaltungen, Pferdepension, und Angebote für Pferdesportartikel.*
- 2 Die für den Reitsport notwendigen Bauten und Anlagen, die mit dem Betrieb zusammenhängen, sind nur innerhalb der Zone für Pferdesport zulässig. Temporäre Bauten und Anlagen für Reitsportanlässe bedürfen der Bewilligung der Gemeinde. Alle übrigen Bauten und Anlagen bedürfen einer ordentlichen Baubewilligung und einer BAB-Bewilligung.*
- 3 Wird der Zweck der Zone für Pferdesport nicht mehr erfüllt, fällt die der Zone zugewiesene Fläche nach einem Jahr ohne erneuten Beschluss der Urnengemeinde in die Landwirtschaftszone zurück. Alle speziellen Festlegungen insbesondere im Zonenplan und im Baugesetz, welche in Zusammenhang mit der Zone für Pferdesport stehen, werden aufgehoben. Die speziellen Bauten und Anlagen der Zone für Pferdesport sind innert eines Jahres abzubauen resp. zurückzubauen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen im Baubewilligungsverfahren.“*

Der Artikel „Zone für Pferdesport“ wird in Kapitel „III. Grundordnung“ Absatz „1. Zonenvorschriften“ Unterabsatz „1.4. Weitere Zonen“ als Artikel 31^{ter} eingefügt. Die genaue Platzierung des Artikels ist zum heutigen Zeitpunkt nicht relevant, denn das BauG muss vor der Gesamtrevision über das Gemeindegebiet neu durchnummeriert werden.

C2) Vorprüfung und öffentliche Mitwirkungsaufgabe

C2.1) Vorprüfung (VP) / massgebende Fassung Teilrevision Ortsplanung z. Hd. Urnengemeinde

Der Vorprüfungsbericht wurde der Gemeinde am 8. Juli 2013 zugestellt (Eingang 15. Juli 2013).

Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung wurde im Gemeindevorstand bekanntgegeben und behandelt.

Gegenüber den Vorprüfungsakten wurden, gestützt auf den Vorprüfungsbericht des ARE, die folgenden Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen:

Allgemeines

Der VP-Bericht empfiehlt, auf dem Titelblatt des ZP 1:1'000, einen Hinweis auf das Gebiet oder auf das Vorhaben anzubringen.

Der Empfehlung wird Folge geleistet, und das Titelblatt mit dem Begriff Pferdesportbetrieb ergänzt.

Zonenplan

Innerhalb der ausgeschiedenen Zone für Pferdesport soll, um eine der Erschliessung angepasste Anordnung der möglichen Gebäude sicherzustellen, ein Hochbaubereich resp. -verbot festgelegt werden.

Obwohl Bauten und Anlagen innerhalb der Zone für Pferdesport nicht an die übliche Erschliessung gebunden sind (schattenspendender Unterstand im Weidegebiet, Reiterstübli, etc.), **wird im ZP ein Hochbaubereich (schraffierte Fläche) ausgeschieden.**



Abb. 2 Zone für Pferdesport mit Hochbaubereich

Baugesetz

Der VP-Bericht empfiehlt für Art. 31^{ter} die folgende Formulierung (**Fassung z. Hd. Gemeinderat bzw. Urnengemeinde**):

- 1 Die Zone für Pferdesport ist für den Betrieb einer Reitschule sowie für die Ausbildung und Unterbringung von Pferden bestimmt. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die aus betrieblichen Gründen unerlässlich sind.
- 2 Temporäre Bauten und Anlagen für besondere Reitsportanlässe bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Werden Bauten und Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt für die Ausübung des Pferdesports nicht mehr benötigt, so sind diese Bauten und Anlagen – soweit sie gestützt auf Art. 31^{ter} Abs. 1 bewilligt wurden – innert zwei Jahren abzubauen resp. zurückzubauen.“

Die Formulierung des VP-Berichtes wird übernommen.

Die Anpassungen wurden mit dem Eigentümer besprochen.

Der Gemeindevorstand wurde laufend über den aktuellen Stand der Planung informiert.

C2.2) Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeindevorstand verabschiedete am 30. Juli 2013 die Teilrevision Ortsplanung Zone für Pferdesportbetrieb, Talerbödenweg, **mit den aufgrund der Vorprüfung gemäss Ziffer C2.1) vorgenommenen Anpassungen** z. Hd. der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. Planungsgrundlagen wurden, gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO), vom 9. August 2013 bis zum 7. September 2013 öffentlich aufgelegt. Während der Mitwirkungsaufgabe sind beim Gemeindevorstand keine Eingaben eingegangen.

D) Geplantes Weiteres Vorgehen

An der Vorstandssitzung vom 12. November 2013 beschloss der Gemeindevorstand, dem Gemeinderat zu beantragen, den Stimmberechtigten die Zustimmung zur Teilrevision Ortsplanung 2013, Zone für Pferdesportbetrieb, Talerbödenweg, zu empfehlen.

Dem Gemeinderat wurde beantragt, die Teilrevision Ortsplanung 2013, Zone für Pferdesportbetrieb, Talerbödenweg, am 13. Dezember 2013 zu Handen der Urnengemeinde zu verabschieden, was inzwischen erfolgt ist.

Die vorliegende Teilrevision Ortsplanung soll der Urnengemeinde anlässlich des eidg. Abstimmungstermins vom 9. Februar 2014 unterbreitet werden.

E) Inkrafttreten

Die vorliegenden Anpassungen des Zonenplans bedürfen bei Zustimmung durch den Klosterser Souverän anschliessend noch der Genehmigung durch die Bündner Regierung. Diesem Akt kommt konstitutive Wirkung zu, d. h. auch diese Teilrevision der Ortsplanung kann nicht allein mit einem positiven Entscheid der Urnengemeinde, sondern erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft treten. Daraus wird auch deutlich, dass die gesamte Planungsarbeit in den Schranken von Bundes- und Kantonsrecht hatte durchgeführt werden müssen.

F) Nutzen allgemeiner Natur

Mit der vorliegenden Teilrevision können die Grundlagen für einen zonen- und rechtskonformen Pferdesportbetrieb geschaffen werden, der sich zu einem für zahlreiche einheimische Kinder und Erwachsene geschätzten und intensiv wahrgenommenen Freizeitangebot entwickelt hat. Mit dem Betrieb können ein bis zwei Arbeitsplätze in unserer Gemeinde geschaffen bzw. gesichert werden.

Der Standort ist aufgrund seiner exponierten Sonnenlage (überdurchschnittliche Sonnenscheindauer) besonders geeignet und attraktiv.

G) Beurteilung aus touristischer Sicht

Der Pferdesportbetrieb am Talerbödenweg 2 bietet nicht nur aus Sicht der einheimischen Bevölkerung willkommene Beschäftigungen im Freizeitbereich, sondern gewährleistet auch für unsere pferdeliebende und -affine Gästeschaft attraktive und regelmässig nachgefragte touristische Angebote, nicht zuletzt als geeignete Ergänzung zu weiteren in der Gemeinde bestehenden Pferdetrekkingangeboten und Kutschenfahrten.

Angebote mit Pferden – so auch diejenigen der Reitschule am Talerbödenweg – stellen ein wichtiges touristisches Produkt dar und werden auch in zahlreichen anderen touristischen Destinationen im In- und Ausland angeboten. Die Arbeit und das Zusammensein mit Pferden und anderen Tieren trifft auch den Zeitgeist und den gesellschaftlichen Megatrend der Entschleunigung.

H) Baubewilligung und Betrieb

Im Anschluss an die Genehmigung der vorliegenden Teilrevision Ortsplanung wird das ordentliche Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) durchgeführt, womit die Voraussetzungen für einen rechtskonformen Betrieb der Reitschule gewährleistet werden können.

I) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig Folgendes:

Der Teilrevision Ortsplanung 2013, „Zone für Pferdesportbetrieb“, Talerbödenweg, bestehend aus

A. Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000

B. Baugesetz Art. 31^{ter} Zone für Pferdesport

sei zuzustimmen.

Die Genehmigung dieses Beschlusses durch die Bündner Regierung bleibt vorbehalten.

Klosters, 13.12.2013

Der Gemeinderat

3. Totalrevision Schul- und Kindergartenordnung

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Per 1.8.2013 hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden das totalrevidierte neue kantonale Schulgesetz in Kraft gesetzt. Aufgrund dessen gilt es, die kommunale Schulordnung sowie das kommunale Kindergartenreglement dem übergeordneten Recht anzupassen und ebenfalls einer Totalrevision zu unterziehen.

Gegenstand der Totalrevision

Die Schulordnung und das Kindergartenreglement sollen unter Anpassung an das übergeordnete Recht neu in einen Erlass, der neuen Schul- und Kindergartenordnung, zusammengeführt werden. Die entsprechenden kommunalen Erlasse sollen der neuen kantonalen Schul-, Kindergarten- und Behindertengesetzgebung angepasst werden. Die Revision der bestehenden Erlasse erfolgt im Sinne einer konsequenten Weiterentwicklung der Volks- und Sonderschule im Kanton Graubünden. Die tragenden Grundwerte des Schulsystems werden beibehalten.

Inkrafttreten

Die neu zu erlassende Schul- und Kindergartenordnung soll rückwirkend auf den 1. August 2013 (Beginn Schuljahr 2013/2014) in Kraft gesetzt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der neuen kommunalen Schul- und Kindergartenordnung zuzustimmen.

Dieser Beschluss bedarf schliesslich noch der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) Graubünden.

A) Ausgangslage

Revisionsbedarf in der Volksschulgesetzgebung im Kanton Graubünden

Die Grundlagen des bis 31.7.2013 geltenden Bündner Schulgesetzes basierten im Wesentlichen auf dem Schulgesetz vom 19. November 1961. Ergänzend zum Schulgesetz hatten der Grosse Rat und die Regierung über die Jahre hinweg eine Vielzahl an Verordnungen erlassen, welche das Regelwerk insgesamt unübersichtlich gemacht hatten. Trotz zahlreicher Teilrevisionen und einer formalen Totalrevision im Jahr 2000 genügte die kantonale Schulgesetzgebung in vielen Punkten den Herausforderungen des schulischen Alltags und den gesellschaftlichen Anforderungen an die Volksschule nicht mehr.

Der gesellschaftliche Wandel hat grosse Auswirkungen auf die Bereiche Bildung und Erziehung. Die Volksschule muss den veränderten Anforderungen von Familie, Wirtschaft und Gesellschaft gerecht werden. In den letzten Jahren wurden die Regierung und das zuständige Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit vielen bildungsrelevanten Reformaufträgen konfrontiert. Dieses hatte daraufhin im Jahr 2005 die strategischen Leitziele und Massnahmen zur Entwicklung der Bündner Schule formuliert. Mit der Präsentation des Kernprogramms Bündner Schule 2010 hatte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im ganzen Kanton frühzeitig eine breite und vertiefte Auseinandersetzung in Gang gesetzt. Alle interessierten Kreise wurden eingeladen, aus ihrer Perspektive einen Beitrag zu inhaltlich gerechtfertigten und gesellschaftlich tragfähigen Reformmassnahmen zu leisten. Auf der Basis dieser Diskussionen hatte die Regierung eine Gesamtplanung der Schulreformen vorgenommen und das Vorhaben in einzelne Etappen aufgegliedert.

Die Bündner Regierung hatte sich im Jahr 2007 aufgrund einer umfassenden Prioritätenplanung entschieden, die Revision der Volksschulgesetzgebung in zwei Schritten vorzunehmen und das kantonale Schulgesetz einer Totalrevision zu unterziehen, welches nun seit dem Schuljahr 2013/14, das heisst seit dem 1. August 2013, in Kraft ist. Mit der Totalrevision wurde die Umsetzung der Schulreformen vollzogen und die Schul-, Kindergarten- und Behindertengesetzgebung inhaltlich und formal umfassend statuiert.

B) Anpassung der kommunalen Erlasse

In Anlehnung an die Totalrevision der kantonalen Schulgesetzgebung (kant. Schulgesetz) bedarf es einer Anpassung bzw. einer Revision der kommunalen Schulordnung vom 3. Juni 1991 sowie des am 1. November 2000 durch den Schulrat in Kraft gesetzten Kindergartenreglements samt allen nachträglichen Revisionen an das übergeordnete Recht. Neu sollen

die beiden Erlasse in eine Schul- und Kindergartenordnung zusammengeführt werden. Der Schulrat und die Schulleitung der Gemeinde Klosters-Serneus haben zu Händen des Gemeindevorstandes einen entsprechenden Revisionsentwurf erarbeitet und unterbreitet. Der Entwurf der neuen Schul- und Kindergartenordnung wurde vom Rechtsdienst des EKUD Graubünden einer Prüfung unterzogen.

Im Zusammenhang mit diesen erwähnten Anpassungen wurde vom Schulrat auch die seit 7. Mai 2008 geltende Disziplinarordnung der Schulen der Gemeinde Klosters-Serneus einer Überprüfung unterzogen. Diese wurde per 12. August 2013 teilrevidiert und rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2013/14 mit einzelnen Anpassungen in Kraft gesetzt.

C) Beibehaltung der tragenden Grundwerte des Schulsystems

Bei den kantonalen und kommunalen Gesetzesanpassungen handelt es sich um eine Anpassung und formale Erweiterung der bestehenden Schul-, Kindergarten- und Behindertengesetzgebung im Sinne einer konsequenten Weiterentwicklung der Volks- und Sonderschule im Kanton Graubünden. Die tragenden Grundwerte der Bündner Volksschule bleiben dabei erhalten.

- In der Volksschule erwerben und entwickeln die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre kulturelle Identität. Diese Grundlagen ermöglichen es ihnen, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Beruf zu finden. Die in der Volksschule erworbene Grundbildung eröffnet zudem den Zugang zur Berufsbildung oder zu weiterführenden Schulen.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Sinne der bisherigen Praxis in der Regelschule integrativ geschult und gefördert. Für Schülerinnen und Schüler, bei denen dies nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit, sie in den vorhandenen Abteilungen der Institutionen der Sonderschulung zu schulen und zu fördern.
- Die öffentliche Volksschule ist für alle Schülerinnen und Schüler unentgeltlich. Kostenpflichtige Privatschulen sind bewilligungspflichtig und müssen sich an die Vorgaben des Kantons halten.
- Die Erziehung bleibt in der Hauptverantwortung der Eltern. Der Volksschule kommt die Aufgabe zu, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.
- Die öffentliche Volksschule bleibt in den Gemeinden bzw. Schulträgerschaften verankert. Die Gemeinden verfügen als Träger der öffentlichen Volksschule über weitgehende Kompetenzen in der Ausgestaltung und Führung der Schule. Ihre Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen den Schulrat, welchem die Leitung und Beaufsichtigung der jeweiligen

Schule sowie der Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse vor Ort obliegt. Die demokratische Abstützung und Verankerung der Volksschule in den Gemeinden bleibt erhalten.

- Der Kanton sorgt für einheitliche Rahmenbedingungen und gewährleistet die Qualität des Schulunterrichts. Die kantonalen Vorgaben, darunter insbesondere die Lehrpläne, sorgen für verbindliche und einheitliche Ziele. Der Kanton gewährleistet damit eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bündner Schulsystems.
- Die Schülerinnen und Schüler sind in den bewährten Schulstrukturen aufgehoben. Das Klassen- bzw. Abteilungsprinzip sorgt für einen engen Bezug zur Lehrperson. Die Schulstufen (Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I) und deren Dauer bleiben unverändert. Auf Sekundarstufe I wird eine Real- und Sekundarschule geführt mit der Möglichkeit, Niveaustufen anzubieten.
- Die bestehende Regelung bezüglich Schulsprachen und Fremdsprachenunterricht wurden unverändert übernommen.

C1) Keine Änderung bezüglich Kindergartenobligatorium und Schuleintritt

Der Besuch des Kindergartens ist für die Kinder nicht obligatorisch. Die Eltern entscheiden, ob ihre Kinder den Kindergarten besuchen oder nicht. Dies ist mit dem neuen Schulgesetz grundsätzlich unverändert geblieben. Neu haben die Schulträgerschaften die Kompetenz, den Besuch des Kindergartens für fremdsprachige Kinder obligatorisch zu erklären und so die sprachliche Integration der Kinder zu fördern.

Die Gemeinden im Kanton Graubünden müssen zwei Jahre Kindergarten anbieten, was praktisch in allen Bündner Gemeinden bereits heute umgesetzt wird.

Das Schulgesetz hat auch keine Änderungen bezüglich des Schuleintrittsalters erfahren. Nach wie vor werden diejenigen Kinder auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig, welche im laufenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllen.

C2) Keine Änderung an den Grundzügen des Schulfinanzierungsmodells

Das bestehende Schulfinanzierungsmodell wurde beibehalten. Die Volksschule wird von Gemeinden und Kanton gemeinsam finanziert. Der Kanton leistet den Gemeinden Pauschalbeiträge für den ordentlichen Schulbetrieb. Diese Beiträge sind nach Finanzkraft der Schulträgerschaft abgestuft. Schulträgerschaften, die in einer tieferen Finanzkraftklasse eingestuft sind,

erhalten höhere Pauschalbeiträge als Schulträgerschaften, die einer höheren Finanzkraftklasse angehören. Im Durchschnitt decken die kantonalen Beiträge rund 30 Prozent der Kosten des ordentlichen Schulbetriebs. Zusätzlich leistet der Kanton für Mehrlasten im Schulbereich wie schon bisher weitere Pauschalbeiträge, beispielsweise für Kleinschulen, für sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich, für Schulleitungen und für Transportkosten.

D) Die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen an das übergeordnete Recht

Die Schul- und Kindergartenordnung wurde an das übergeordnete Recht angepasst und nach heutigen gültigen Normen gestaltet. Sämtliche Artikel, welche sich auf übergeordnetes Recht beziehen, wurden aus der bisherigen Schulordnung gestrichen.

Integration des Kindergartenreglements in eine Schul- und Kindergartenordnung

→ Mit der Integration des Kindergartenreglements in eine Schul- und Kindergartenordnung wird der Kindergarten – analog der kantonalen Gesetzgebung und Praxis – besser mit den weiterführenden Schulstufen koordiniert. Die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen wird aufgewertet.

Integration des Bereichs Sonderschulung

→ Das neue kantonale Schulgesetz nimmt eine zweckmässige Zuordnung der Verantwortlichkeiten vor. Die Anordnung und Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Kinder mit geringem bis moderatem besonderem Förderbedarf bleiben im Klassenverband eingebunden. Die Schulträgerschaften sind verantwortlich, vor Ort für optimale Rahmenbedingungen zu sorgen. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an den Kosten für den niederschweligen Bereich. Im hochschweligen Bereich ist der Kanton verpflichtet, für jeden Einzelfall mit hohem besonderem Förderbedarf eine angemessene Lösung zu finden und zu finanzieren. Die Schulträgerschaften können verpflichtet werden, sich in beschränktem Mass an den Kosten zu beteiligen.

Einführung von Blockzeiten und Anspruch auf bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen

→ Mit der Einführung von Blockzeiten und der Pflicht der Schulträgerschaften, bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen, tragen die kommunalen und kantonalen Erlasse einem klaren gesellschaftlichen Bedürfnis, den veränderten Lebensbedingungen und den Forderungen aus dem Familienbericht Rechnung.

Aufgaben des Schulrates

→ Die Aufgaben wurden anhand des Funktionendiagramms überarbeitet und so gestaltet, dass die Schulorganisation die richtige Ausrichtung für die Zukunft bekommt.

Aufgaben der Schulleitung

→ Hier wurde vor allem auf die Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene geachtet. Die Schulleitung wird in der Schul- und Kindergartenordnung prägnanter definiert.

E) Rechtliches / Inkrafttreten

Erlass und Abänderung von u. a. Gemeindegesetzen fallen in die Zuständigkeit der Urnengemeinde (Art. 21 Ziff. 1 Gemeindeverfassung).

Die neue Schul- und Kindergartenordnung soll rückwirkend per Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft gesetzt werden. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit – zusätzlich zum Urnengemeindeentscheid – die Genehmigung des kantonalen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD) Graubünden.

Die Anpassungen und Inkraftsetzung der Disziplinarordnung fallen in die Kompetenz des Schulrates und sind per 12. August 2013 rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2013/14 bereits erfolgt.

F) Vernehmlassungsverfahren – Verzicht

Auf eine Vernehmlassung wurde aufgrund des Umstands, dass es sich lediglich um eine Anpassung an das übergeordnete kantonale Recht (Schulgesetz) handelt, verzichtet.

G) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig Folgendes:

- 1. Die Totalrevision der Schul- und Kindergartenordnung der Gemeinde Klosters-Serneus sei zu genehmigen.**

2. Die Inkraftsetzung sei rückwirkend per Beginn des Schuljahres 2013/14 per 1. August 2013 zu vollziehen.

Die Genehmigung dieses Beschlusses bzw. der Schul- und Kindergartenordnung durch das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) Graubünden bleibt vorbehalten.

Klosters, 13.12.2013

Der Gemeinderat



Schul- und Kindergartenordnung der Gemeinde Klosters-Serneus

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012, von der Gemeinde erlassen am Tag/Monat/Jahr.

I. Schulführung

Art. 1

Schulstufen

¹Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

²Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 2

Schulpflicht,
Schulort, Unentgelt-
lichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3

Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4

Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 5

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Art. 6

Unterhalt der Schulräume und Benützung durch Dritte

¹Die Gemeinde sorgt für die Schaffung und den Unterhalt der erforderlichen Räume und Einrichtungen.

²Die Aufsicht über den Unterhalt der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung obliegen dem Schulfachchef resp. dem Vorstand. Er überwacht auch die Benützung der Schulkale und deren Einrichtungen.

³Die Aufwendungen/Ausgaben hierfür sind im jährlichen Budget enthalten.

⁴Die Belegung von Schulräumen für nicht schulische Zwecke wird von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde geregelt.

II. Schulaufsicht

Art. 7

Schulrat

¹Die Urnengemeinde wählt für die Leitung und Überwachung des Schulwesens einen Schulrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Schulwesens im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen (Art. 36 Gemeindeverfassung). Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.

²Dem Vorsteher des Schulwesens unterstehen die Schulleitung und das Schulsekretariat.

³Der Schulrat (abgesehen vom Präsidium) konstituiert sich selbst.

⁴Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 8

Pflichten und Kompetenzen

¹Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

²Ihm obliegt insbesondere:

1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen;
2. die strategische Führung der Schule und deren Qualitätsüberwachung;
3. die Einsetzung von Stellvertretern und allfälligen Hilfspersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
4. die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
5. die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
6. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten;
7. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
8. die Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe auf Vorschlag der Schulleitung;
9. die Genehmigung von Schülertransporten auf Antrag der Schulleitung;
10. die Schaffung einer Schülerbibliothek oder einer Möglichkeit für die Benützung anderer geeigneter Bibliotheken durch die Schüler;

11. die Organisation der Schulkinderfürsorge und die zweckmässige Verwendung der hiefür ausgesetzten Kredite;
12. die Gewährung von Schülerurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung / der Disziplinarordnung und des Absenzenreglements;
13. die Gewährung von Lehrpersonenurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung;
14. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
15. der Erlass einer Disziplinarordnung und eines Absenzenreglements für die Schüler;
16. die Vorbereitung aller das Schulwesen betreffenden Vorlagen zuhanden des Gemeindevorstandes.

Art. 9

Präsidium

¹Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

Art. 10

Entschädigung

Die Mitglieder des Schulrates und die Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Ansätze werden in der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Klosters-Serneus festgelegt.

Art. 11

Schulleitung

Der Schulleitung obliegt im Auftrag des Schulrates die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen.

III. Lehrpersonen**Art. 12**

Anstellung

¹Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung und aller Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

²Die Lehrpersonen und die Schulleitung werden von der Schulträgerschaft mit öffentlich-rechtlichen Verträgen angestellt.

³Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Schulrates.

Art. 13

Pflichten und Kompetenzen

Die Lehrperson hat die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihr obliegen namentlich:

1. die Ausstellung der Zeugnisse;
2. die Erstattung eines schriftlichen Berichtes an Erziehungsberechtigte im Falle der Gefährdung der Promotion eines Schülers spätestens 12 Wochen vor Schuljahresende (vgl. Art. 39 kant. Schulverordnung);
3. die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Schulbehörde;
4. die Kontrolle von Urlauben an Schüler gemäss Absenzenreglement.

IV. Kindergarten

Art. 14

Aufgaben

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt, pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen und unterstützt die Assimilation fremdsprachiger Kinder. Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor, insbesondere auch auf dessen Tagesrhythmus, ohne aber das Arbeitsprogramm des Primarstufenunterrichts vorwegzunehmen.

Art. 15

Aufsicht

Die Aufsicht über die Kindergärten Klosters-Serneus obliegt dem Schulrat. Dieser bestimmt eine Person aus seiner Mitte, welche die Kontaktstelle für das Kindergartenwesen inne hat. Die Kontaktadresse wird jeweils zusammen mit der Anmeldeauschreibung für den Kindergarten in der Lokalpresse publiziert.

Art. 16

Verbindlichkeiten Kindergartenbe- such, Eintrittsalter

¹Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig, jedoch nach erfolgter Aufnahme an Regelmässigkeit gebunden. Der Anmeldetermin wird in der Lokalpresse bekanntgegeben. Die Ressortleitung teilt die Kinder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Kindergärtner/innen den einzelnen Kindergärten zu. Eine ausgeglichene Kinderzahl und eine gute Mischung von Mädchen und Knaben werden angestrebt.

²Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten.

Art. 17

Versäumnisse, Absenzen, Austritt

¹Versäumnisse sind der Kindergärtnerin frühzeitig zu melden. Bei häufigem grundlosem Fernbleiben kann ein Ausschluss erfolgen.

Die Absenzenregelung richtet sich nach dem Reglement über Absenzen, Urlaub, Dispensationen und vorzeitigen Schulaustritt für die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Klosters-Serneus, vom Schulrat genehmigt am 2. Oktober 2000, in Kraft getreten per 1. November 2000.

²Ein vorgesehener, begründeter Austritt während des Schuljahres ist der Kindergärtnerin frühzeitig zu melden.

Art. 18

Rechtsweg

¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

²Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmung

¹Diese Schul- und Kindergartenordnung ersetzt die Schulordnung vom 3. Juni 1991 und das am 1. November 2000 in Kraft getretene und vom Schulrat genehmigte Kindergartenreglement samt allen nachträglichen Revisionen. Alle Vorschriften der Gemeinde, welche der Schul- und Kindergartenordnung widersprechen, werden aufgehoben.

²Diese Schul- und Kindergartenordnung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft.

³Diese Schul- und Kindergartenordnung wurde von der Urnengemeinde am Tag/Monat/Jahr angenommen.

genehmigt durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden am ??.??.2014

Schul und Kindergartenordnung der Gemeinde Klosters-Serneus. Synoptische Darstellung und Schlussfassung November 2013		Bisherige Ordnung	Überarbeitung durch SR und SL	Änderungsvorschläge Rechtsdienst EKUD	Schlussfassung
I. Schulführung Art. 1					
	Schulstufen	Die Gemeinde führt einen Kindergarten, eine Primarschule, eine Realschule und eine Sekundarschule. ¹ Die Führung einer Kleinklasse wird im Rahmen eines Gemeindevertrages vertraglich geregelt, solange in der Gemeinde Klosters-Serneus keine Kleinklasse besteht.	¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarschule c) Sekundarstufe I ² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.	Keine Änderungen	¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarschule c) Sekundarstufe I ² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.
Art. 2	Schulpflicht, Schultort, Unentgeltlichkeit	Die Schulpflicht dauert 9 Jahre bei einer jährlichen Schulzeit von 38 Wochen.	Die Schulpflicht, der Schultort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.	Keine Änderungen	Die Schulpflicht, der Schultort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.
Art. 3	Blockzeit	Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien.	Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit. NEU	Keine Änderungen	Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.
Art. 4	Tagesstrukturen		Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. NEU	Keine Änderungen	Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.
Art. 5	Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich		Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig. NEU	Keine Änderungen	Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.
Art. 6	Unterhalt der Schulräume und Benützung durch Dritte	Die Gemeinde sorgt für die Schaffung und den Unterhalt der erforderlichen Räume und Einrichtungen. Die Aufsicht über den Unterhalt der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstatung obliegen dem Schulfachchef, resp. dem Vorstand. Er überwacht auch die Benützung	Die Gemeinde sorgt für die Schaffung und den Unterhalt der erforderlichen Räume und Einrichtungen. Die Aufsicht über den Unterhalt der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstatung obliegen dem Schulfachchef, resp. dem Vorstand. Er überwacht auch die Benützung	(Dieser Artikel gehört grundsätzlich nicht in eine Schulordnung, da es hier nicht um materielles Schulleben geht, kam aber von uns aus so belassen werden.)	¹ Die Gemeinde sorgt für die Schaffung und den Unterhalt der erforderlichen Räume und Einrichtungen. ² Die Aufsicht über den Unterhalt der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstatung obliegen dem Schulfachchef, resp. dem Vorstand. Er überwacht auch die Benützung

		Benützung der Schullokale und deren Einrichtungen. Die Aufwendungen/Ausgaben hierfür sind im jährlichen Budget enthalten. Die Begleitung von Schülerräumen für nicht schulische Zwecke wird von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde geregelt.	der Schullokale und deren Einrichtungen. Die Aufwendungen/Ausgaben hierfür sind im jährlichen Budget enthalten. Die Begleitung von Schülerräumen für nicht schulische Zwecke wird von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde geregelt.		
II. Schulaufsicht Art. 7					
	Schulrat	Die Urgemeinde wählt für die Leitung und Überwachung des Schulwesens einen Schulrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Schulwesens ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.	Die Urgemeinde wählt für die Leitung und Überwachung des Schulwesens einen Schulrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Schulwesens ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.	Keine Änderungen	1. Die Urgemeinde wählt für die Leitung und Überwachung des Schulwesens einen Schulrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Schulwesens ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen (Art. 36 Gemeindeverfassung). Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. 2. Dem Vorsteher des Schulwesens unterstehen die Schulleitung und das Schulsekretariat. 3. Der Schulrat (abgesehen vom Präsidium) konstituiert sich selbst. 4. Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
Art. 8	Pflichten und Kompetenzen	Der Schulrat stellt ein Schulsekretariat zur Verfügung. Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär wird vom Schulrat gewählt.	Dem Vorsteher, des Schulwesens unterstehen die Schulleitung und das Schulsekretariat.	Ziffernerhöhung ist nicht massgebend	1. Der Schulrat (abgesehen vom Präsidium) konstituiert sich selbst. 2. Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
		Eine Vertretung der Lehrpersonen kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie hat kein Stimmrecht.	Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.	Ziffernerhöhung ist nicht massgebend	1. Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. 2. Ihm obliegt insbesondere: die Wahl und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie die Ausübung des Disziplinarrechts.
		Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er überwacht die Gemeindegeschulen und -kindergärten.	Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.	Ziffernerhöhung ist nicht massgebend	1. Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. 2. Ihm obliegt insbesondere: die Wahl und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen (das gehört nicht hierhin; bei nichts mit Wahl und Entlassung zu tun; wird in Ziff. 14 geregelt); die strategische Führung der Schule und deren Qualitätsüberwachung.

		die Einsetzung von Stellvertretern und evtl. Hilfskräften in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;	die Einsetzung von Stellvertretern und allfälligen Hilfspersonen (heutzutage verwendet man nicht mehr Leihkräfte/Hilfskräfte etc.), in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;	3. die Einsetzung von Stellvertretern und allfälligen Hilfspersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
	die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;	die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;	die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;	4. die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
	die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;	die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;	die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;	5. die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
	die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus;	die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus;	die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus;	6. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten;
	die Ansetzung von Schulbeginn, Schulschluss und Ferien;	die Ansetzung von Sport- und Frühjahrsferien;	bitte Ziff. 11 der Musterschulordnung übernehmen;	7. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besondere Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
	die Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe auf Vorschlag der Lehrpersonen;	die Genehmigung der Stundenpläne, Schul- und Sportanlässe auf Vorschlag der Schulleitung;	die Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe auf Vorschlag der Schulleitung;	8. die Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe auf Vorschlag der Schulleitung;
	die Organisation des Schülertransportes;	die Genehmigung von Schülertransporten auf Antrag der Schulleitung;	die Genehmigung von Schülertransporten auf Antrag der Schulleitung;	9. die Genehmigung von Schülertransporten auf Antrag der Schulleitung;
	die Schaffung einer Schülerbibliothek oder einer Möglichkeit für die Benutzung anderer geeigneter Bibliotheken durch die Schüler;	die Schaffung einer Schülerbibliothek oder einer Möglichkeit für die Benutzung anderer geeigneter Bibliotheken durch die Schüler;	die Schaffung einer Schülerbibliothek oder einer Möglichkeit für die Benutzung anderer geeigneter Bibliotheken durch die Schüler;	10. die Schaffung einer Schülerbibliothek oder einer Möglichkeit für die Benutzung anderer geeigneter Bibliotheken durch die Schüler;
	die Organisation der Schulkinderfürsorge und die zweckmässige Verwendung der hierfür ausgesetzten Kredite;	die Organisation der Schulkinderfürsorge und die zweckmässige Verwendung der hierfür ausgesetzten Kredite;	die Organisation der Schulkinderfürsorge und die zweckmässige Verwendung der hierfür ausgesetzten Kredite; (was ist hier gemeint? Gibt es das noch?); KESB	11. die Organisation der Schulkinderfürsorge und die zweckmässige Verwendung der hierfür ausgesetzten Kredite;
	die Gewährung von Schülerurlauben im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Schulgesetzes / der jeweils geltenden Disziplinarordnung;	die Gewährung von Schülerurlauben im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Schulgesetzes / der jeweils geltenden Disziplinarordnung;	die Gewährung von Schülerurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung / der Disziplinarordnung (oder Absenzerregelnent?);	12. die Gewährung von Schülerurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung / der Disziplinarordnung und des Absenzerregelnent;
	die Gewährung von Lehrpersonenurlauben im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Schulgesetzes;	die Gewährung von Lehrpersonenurlauben im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Schulgesetzes;	die Gewährung von Lehrpersonenurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung;	13. die Gewährung von Lehrpersonenurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung;

			die Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straftat in Sinne der Vorschriften der jeweils geltenden kantonalen Strafprozessordnung; die Bestrafung von Schulverweisen im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Schulgesetzes;	der Erlass einer Disziplinarordnung für die Schüler;	die Vorbereitung aller das Schulwesen betreffenden Vorlagen zuhanden des Vorstandes.	die Erledigung schwerer Disziplinarfälle (des wird in der Disziplinarordnung geregelt) (des gilt schon lange nicht mehr); (des bitte in einer neuen Ziff. gemäss Ziff. 17 der Musterschulordnung regeln).	14. Abordnung von Verbänden gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
Art. 9	Organisation		die Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straftat in Sinne der Vorschriften der jeweils geltenden kantonalen Strafprozessordnung; die Bestrafung von Schulverweisen im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Schulgesetzes;	der Erlass einer Disziplinarordnung für die Schüler;	die Vorbereitung aller das Schulwesen betreffenden Vorlagen zuhanden des Vorstandes.	der Erlass einer Disziplinarordnung für die Schüler; Erlass eines Absenzenreglements? Siehe auch Art. 18	15. der Erlass einer Disziplinarordnung und eines Absenzenreglements für die Schüler;
Art. 10	Entschädigung		Die Mitglieder des Schulkollegiums und die Vertreter der Lehrpersonen im Schulkollegium werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Ansätze werden in der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Klosters-Serneus festgelegt.	Die Mitglieder des Schulkollegiums und die Vertreter der Lehrpersonen im Schulkollegium werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Ansätze werden in der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Klosters-Serneus festgelegt.	Keine Änderungen	Die Mitglieder des Schulkollegiums und die Vertreter der Lehrpersonen im Schulkollegium werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Ansätze werden in der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Klosters-Serneus festgelegt.	21. In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulkollegiums fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulkollegium darüber endgültig in der nächsten Sitzung.
Art. 11	Rechtspflege		Beschwerderecht (alte Marginalie) Entscheidungen und Verfügungen des Schulkollegiums in Schulausnahmefällen können unmittelbar von Betroffenen innerhalb 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das kantonale Erziehungsdepartement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.	Beschwerderecht (alte Marginalie) Entscheidungen und Verfügungen des Schulkollegiums in Schulausnahmefällen können unmittelbar von Betroffenen innerhalb 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.	(Wir legen an, diesen Artikel vor die Schlussbestimmung zu setzen mit dem Wortlaut von Art. 15 der Musterschulordnung)	Art. 11 streichen und unter Art. 18 einfügen	

Art. 12	Schulleitung		Der Schulleitung obliegt im Auftrag des Schurates die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen.	Keine Änderungen	Neu Art. 11 Der Schulleitung obliegt im Auftrag des Schurates die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Dazu gehören die operative Führung in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration sowie Finanzen.
III. Lehrpersonen					Neu Art. 12
Art. 13	Anstellung	Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung und aller Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen. ²	Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung und aller Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen. Die Lehrpersonen und die Schulleitung werden von der Schullragschaft mit öffentlich-rechtlichen Verträgen angestellt. Als Ansperiode gilt bei den Lehrpersonen das Schuljahr. Das Anstellungsverhältnis kann auf Ablauf der Ansperiode sowohl von den Lehrpersonen als auch von der Schulleitung per Ende Februar schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich das Anstellungsverhältnis um ein weiteres Jahr. Im Weiteren wird auf die Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Schulgesetzes verwiesen.	Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung und aller Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Die Lehrpersonen und die Schulleitung werden von der Schullragschaft mit öffentlich-rechtlichen Verträgen angestellt. (Dies ist im kant. Schulgesetz geregelt; im Übrigen widersprechen sich Ansperiode und vertraglich geregeltes Anstellungsverhältnis) Als Ansperiode gilt bei den Lehrpersonen das Schuljahr. Das Anstellungsverhältnis kann auf Ablauf der Ansperiode sowohl von den Lehrpersonen als auch von der Schulleitung per Ende März schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich das Anstellungsverhältnis um ein weiteres Jahr. Im Weiteren wird auf die Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Schulgesetzes verwiesen.	Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung und aller Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Die Lehrpersonen und die Schulleitung werden von der Schullragschaft mit öffentlich-rechtlichen Verträgen angestellt. Nebenbeschäftigung bedürfen der Zustimmung des Schurates.
Art. 14	Pflichten und Kompetenzen	Die Lehrperson hat die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihr obliegen namentlich:	Die Lehrperson hat die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihr obliegen namentlich:	Nebenbeschäftigung bedürfen der Zustimmung des Schurates.	Neu Art. 13 Die Lehrperson hat die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihr obliegen namentlich:
		1. die Ausstellung der Zeugnisse; 2. die Erstattung eines schriftlichen Berichtes an Eltern im Falle der Gefährdung der Promotion.	1. die Ausstellung der Zeugnisse; 2. die Erstattung eines schriftlichen Berichtes an Eltern im Falle der Gefährdung der Promotion.	Nebenbeschäftigung bedürfen der Zustimmung des Schurates.	1. die Ausstellung der Zeugnisse; 2. die Erstattung eines schriftlichen Berichtes an Erziehungsberechtigte im Falle der Gefährdung der Promotion.

		tion eines Schülers spätestens 3 Monate vor Schulschluss;	tion eines Schülers spätestens 3 Monate vor Schulschluss;	Gefährdung der Promotion eines Schülers spätestens 3 Monate vor Schulschluss (vgl. Art. 39 Kant. Schulverordnung);	fauldrung der Promotion eines Schülers spätestens 12 Wochen vor Schulaufsende (vgl. Art. 39 kant. Schulverordnung);
		3. die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Eltern im Einvernehmen mit der Schulbehörde;	3. die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Eltern im Einvernehmen mit der Schulbehörde;	3. die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Eltern im Einvernehmen mit der Schulbehörde;	3. die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Eltern im Einvernehmen mit der Schulbehörde;
		4. die Gewährung von Urlauben an Schüler bis zu einem Tag;	4. die Gewährung von Urlauben an Schüler gemäss Absenzenreglement.	4. die Kontrolle von Urlauben an Schüler gemäss Absenzenreglement.	4. die Kontrolle von Urlauben an Schüler gemäss Absenzenreglement.
IV. Kindergarten Art. 15					Neu Art. 14
	Aufgaben	Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt, pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen und unterstützt die Assimilation fremdsprachiger Kinder. Er bereitet das Kind auf den Schulentritt vor, insbesondere auch auf dessen Tagesrhythmus, ohne aber das Arbeitsprogramm des Volksschulunterrichts vorwegzunehmen.	Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt, pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen und unterstützt die Assimilation fremdsprachiger Kinder. Er bereitet das Kind auf den Schulentritt vor, insbesondere auch auf dessen Tagesrhythmus, ohne aber das Arbeitsprogramm des Volksschulunterrichts vorwegzunehmen.	Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt, pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen und unterstützt die Assimilation fremdsprachiger Kinder. Er bereitet das Kind auf den Schulentritt vor, insbesondere auch auf dessen Tagesrhythmus, ohne aber das Arbeitsprogramm des Primarstufenunterrichts vorwegzunehmen.	Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt, pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen und unterstützt die Assimilation fremdsprachiger Kinder. Er bereitet das Kind auf den Schulentritt vor, insbesondere auch auf dessen Tagesrhythmus, ohne aber das Arbeitsprogramm des Primarstufenunterrichts vorwegzunehmen.
Art. 16					Neu Art. 15
	Aufsicht	Die Aufsicht über die Kindergärten Klosters-Sernaus obliegt dem Schultat. Dieser bestimmt eine Person aus seiner Mitte, welche die Kontaktstelle für das Kindergartenwesen inne hat. Die Kontaktadresse wird jeweils zusammen mit der Anmeldebusschreibung für den Kindergarten in der Lokalpresse publiziert.	Die Aufsicht über die Kindergärten Klosters-Sernaus obliegt dem Schultat. Dieser bestimmt eine Person aus seiner Mitte, welche die Kontaktstelle für das Kindergartenwesen inne hat. Die Kontaktadresse wird jeweils zusammen mit der Anmeldebusschreibung für den Kindergarten in der Lokalpresse publiziert.	Keine Änderungen	Die Aufsicht über die Kindergärten Klosters-Sernaus obliegt dem Schultat. Dieser bestimmt eine Person aus seiner Mitte, welche die Kontaktstelle für das Kindergartenwesen inne hat. Die Kontaktadresse wird jeweils zusammen mit der Anmeldebusschreibung für den Kindergarten in der Lokalpresse publiziert.
Art. 17					Neu Art. 16
	Verbindlichkeiten Kindergartenbesuch, Eintrittsalter, Blockzeit	Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig, jedoch nach erfolgter Aufnahme an Regelmässigkeit gebunden. Der Anmelde termin wird in der Lokalpresse bekanntgegeben. Die Schularsvertreterin/r Schularsvertreter teilt die Kinder in Zusammenarbeit mit den Kindergartenrinnen den einzelnen Kindergarten zu. Eine ausgeglichene Kinderzahl und eine gute Mischung von Mädchen und Knaben wird angestrebt.	Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig, jedoch nach erfolgter Aufnahme an Regelmässigkeit gebunden. Der Anmelde termin wird in der Lokalpresse bekanntgegeben. Die Ressortleitung teilt die Kinder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Kindergartenrinnen den einzelnen Kindergarten zu. Eine ausgeglichene Kinderzahl und eine gute Mischung von Mädchen und Knaben werden angestrebt.	Verbindlichkeiten Kindergartenbesuch, Eintrittsalter, Blockzeit Das Eintrittsalter für den Kindergarten beträgt 5 Jahre. Stimmt so nicht (vgl. Art. 12 Abs. 1 Kant. Schulgesetz) Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergartenstufe die National-Tagesschulbehörde (ist schon in Art. 3 geregelt)	Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig, jedoch nach erfolgter Aufnahme an Regelmässigkeit gebunden. Der Anmelde termin wird in der Lokalpresse bekanntgegeben. Die Ressortleitung teilt die Kinder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Kindergartenrinnen den einzelnen Kindergarten zu. Eine ausgeglichene Kinderzahl und eine gute Mischung von Mädchen und Knaben werden angestrebt.

		Das Eintrittsalter für den Kindergarten beträgt 5 Jahre.	Das Eintrittsalter für den Kindergarten beträgt 5 Jahre. Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergartenstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.	streichen		↳ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten
Art. 18						Neu Art. 17 ↳ Versäumnisse sind der Kindergärtnerin frühzeitig zu melden. Bei häufigem grundlosem Fernbleiben kann ein Ausschluss erfolgen. Die Absenzenregelung richtet sich nach dem Reglement über Absenzen, Urlaub, Dispensationen und vorzeitigen Schulaustritt für die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Klosters-Serneus, vom Schulrat genehmigt am 2. Oktober 2000, in Kraft getreten per 1. November 2000.
					</	

					<u>und Art. 52 der Verordnung dazu)</u>	
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen		Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 3. Juni 1991 samt allen nachträglichen Revisionen. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle Vorschriften der Gemeinde, welche der neuen Schulordnung widersprechen, aufgehoben. Diese Schulordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft. Diese Schulordnung wurde in der Urnenabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen. Von der Regierung genehmigt am: 1. Juli 1991 (RB Nr. 1994). Diese Schulordnung wurde von der Urnengemeinde am XY teilweise freigegeben. Diese Teilrevision tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Von der Regierung genehmigt am: 17. Dezember 1996 (RB Nr. 2267). Diese Schulordnung wurde von der Urnengemeinde am 26. November 2007 teilweise abgeändert. Diese Teilrevision tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft. Vom kantonalen Erziehungsdepartement genehmigt am 17. Dezember 2007.		Diese neue Schul- und Kindergartenordnung ersetzt die Schulordnung vom 3. Juni 1991 und das am 1. November 2000 in Kraft getretene und vom Schulrat genehmigte Kindergartenreglement samt allen nachträglichen Revisionen. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle Vorschriften der Gemeinde, welche der neuen dieser Schul- und Kindergartenordnung widersprechen, werden aufgehoben. ² Diese Schul- und Kindergartenordnung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft. ³ Diese Schul- und Kindergartenordnung wurde von der Urnengemeinde am Tag / Monat / Jahr angenommen.	¹ Diese Schul- und Kindergartenordnung ersetzt die Schulordnung von 3. Juni 1991 und das am 1. November 2000 in Kraft getretene und vom Schulrat genehmigte Kindergartenreglement samt allen nachträglichen Revisionen. Alle Vorschriften der Gemeinde, welche der Schul- und Kindergartenordnung widersprechen, werden aufgehoben. ² Diese Schul- und Kindergartenordnung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft. ³ Diese Schul- und Kindergartenordnung wurde von der Urnengemeinde am Tag/Monat/Jahr angenommen.	

